

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## **Sitzungstermine 2020**

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

---

1. 3. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

### **Bekanntmachung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein**

---

2. Jahresabschluss 2019

**Jahrgang** 27

**Nummer** 28-2020

**Datum** 24.06.2020

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2020**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22	3	16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

\* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.  
 Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. 3. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 3. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 beschlossen:

**§ 1**

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt

**§ 10a  
 Ratenzahlung und Verrentung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der/des Beitragspflichtigen kann der Beitrag auch in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. Die maximale Anzahl der zu gewährenden Jahresraten richtet sich nach der Beitragshöhe und beträgt:
  - a) bei Beträgen bis 1.000 € - maximal 1 Jahresrate
  - b) bei Beträgen zwischen 1.001 € und 5.000 € - maximal 5 Jahresraten
  - c) bei Beträgen zwischen 5.001 € und 10.000 € - maximal 10 Jahresraten und
  - d) bei Beträgen ab 10.001 € - maximal 20 Jahresraten
  
- (2) Gewährt die Stadt eine Ratenzahlung nach Absatz 1, so muss die Jahresleistung mindestens 600 € betragen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.06.2020  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein**

---

#### **1. Jahresabschluss 2019**

Die Gesellschafterversammlung der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützigen GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein hat am 18.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

#### **Jahresabschluss und Lagebericht 2019 liegen**

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Sekretariat Dezernat III, im Zimmer 329  
gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 1c GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

**zur Einsichtnahme aus.**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 20.04.2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, Hilden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019  
und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Hilden, den 23.06.2020  
Bildung<sup>3</sup> gemeinnützige GmbH  
der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein  
Geschäftsführer  
gez. Olaf Schüren

---

---